

Servitut keinen Nachtheil leide, und wenn auch die Ablösung ihm vielleicht noch vortheilhafter als die Ausübung der Servitut selbst erscheinen sollte, er doch kein Recht habe, ein an sich schon in fremdes Eigenthum eingreifendes, ihm nur vortheilhaftes Befugniß darum einseitig abzulösen, weil ihm dieß noch vortheilhafter sei. Eben so ist nicht zu verkennen, daß in vielen Fällen, besonders in minder fruchtbaren Gegenden, in welchen man den Brachschlag nicht leicht entbehren kann, den dieser Servitut unterworfenen Grundstücksbesitzern die Huthungsbefugnisse so gut, wie gar nicht drückend sind, und daher deren Ablösung keinesweges wünschenswerth sein dürfte, daß daher deren Interesse dadurch, wenn auch der Berechtigte auf Ablösung soll provociren können, gefährdet werden könnte, indem sie gezwungen werden sollen, etwas für Ablösung einer ihnen nicht nachtheiligen Last zu geben. Es würden sich jedoch dieselben Gründe unter gewissen Voraussetzungen auch auf die Ablösung der Frohnen anwenden lassen, rücksichtlich deren gleichwohl §. 7. der ersten Abtheilung des Entwurfs der Grundsatz der Gegenseitigkeit der Provocation vorangestellt worden ist, wovon man daher ohne Inconsequenz bei den Servituten nicht abweichen konnte. Es kam daher vielmehr auf eine Bestimmung an, welche auch für Fälle der gedachten Art einer vom Berechtigten ausgehenden Provocation das Nachtheilige für den Belasteten nehme. Diese Aufgabe schien von der Preussischen Gemeinheitstheilungsordnung §. 94. glücklich gelöst zu seyn. Dort wird für diesen Fall dem Belasteten die Wahl gelassen, ob der für den Zweck der Ablösung zu ermittelnde Entschädigungsbetrag nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit für den Berechtigten, oder nach dem Werthe, den die Befreiung davon für den Belasteten hat, bestimmt werden soll. Hierdurch wird von dem Belasteten jedes Opfer abgewendet, welches mit dem Werthe der Befreiung außer Verhältniß steht. Es werden aber auch die Berechtigten in dergleichen Fällen nicht leicht auf Ablösung provociren, weil sie im Voraus beurtheilen können, daß sie für die Ablösung nicht viel erhalten möchten. Hiernach sind die weiter unten folgenden Bestimmungen der §§. 31. und 32. gefaßt, bei deren Verbindung mit §. 9. das anscheinend Bedenkliche des letztern sich erledigen wird.

ad §. 10. Zu den Bestimmungen der hier allegirten §§. 12. b. c. d. e. des Dienstablösungsgesetzes ist zu bemerken:

ad 12b. Sollte bei obschwebenden vindicationsprocessen über das Eigenthum eines Grundstücks der Ausgang des erstern abgewartet werden, so würden hieraus der Möglichkeit der Relution sehr weit aussehende und nach Befinden für beide Theile sehr nachtheilige Hindernisse in den Weg gelegt werden. Der Staat muß daher in solchen Fällen den Naturalbesitzer als legitimirten Vertreter des bürgerlichen Eigenthums ansehen. Wird in Folge rechtskräftiger Entscheidung des über das Eigenthum obgewalteten Streites das letztere dem Naturalbesitzer abgesprochen, so gehört die Frage, ob er dem wirklichen Eigenthümer durch die Ablösung an seinen Rechten Eintrag gethan, oder nicht? mit unter die Kategorie der Schädensprüche wegen entbehrten Besizes.